

RS OGH 1968/10/16 7Ob196/68, 1Ob164/70, 2Ob511/83, 2Ob631/86, 7Ob539/91, 8Ob139/07k, 2Ob148/20h, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1968

Norm

ABGB §531

ABGB §608

ABGB §613

Rechtssatz

Für den Nachlaß gilt der Grundsatz des Ersatzrechtes (= dingl. wirkende Surrogation) Das bedeutet, daß der Nachlaß als Sondervermögen in seinem durch regelmäßige Verwaltung herbeigeführten Stand i.S. des Wertbestandes erhalten bleiben soll. Was durch Aufopferung von Nachlaßmitteln durch Rechtsgeschäfte erworben wurde, fällt an den Nachlaß, soweit Gegenstände bei Eintritt des Nacherbfalles an den Nacherben herauszugeben gewesen wären, ist der für sie eingegangene Geldbetrag zu leisten. Dieser Grundsatz gilt auch bei der "befreiten Nacherbschaft" (=fideicommissum eius, quod superit).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 196/68
Entscheidungstext OGH 16.10.1968 7 Ob 196/68
EvBl 1969/135 S 207 = NZ 1969,124 = SZ 41/136
- 1 Ob 164/70
Entscheidungstext OGH 03.09.1970 1 Ob 164/70
Beisatz: Auch bei der Erbschaftsklage nach § 823 ABGB anwendbar. (T1)
- 2 Ob 511/83
Entscheidungstext OGH 12.04.1983 2 Ob 511/83
- 2 Ob 631/86
Entscheidungstext OGH 16.09.1986 2 Ob 631/86
nur: Für den Nachlaß gilt der Grundsatz des Ersatzrechtes (= dingl. wirkende Surrogation) Das bedeutet, daß der Nachlaß als Sondervermögen in seinem durch regelmäßige Verwaltung herbeigeführten Stand i.S. des Wertbestandes erhalten bleiben soll. Was durch Aufopferung von Nachlaßmitteln durch Rechtsgeschäfte erworben wurde,

fällt an den Nachlaß, soweit Gegenstände bei Eintritt des Nacherbfalles an den Nacherben herauszugeben gewesen wären, ist der für sie eingegangene Geldbetrag zu leisten. (T2)

- 7 Ob 539/91

Entscheidungstext OGH 13.06.1991 7 Ob 539/91

nur: Für den Nachlaß gilt der Grundsatz des Ersatzrechtes (= dingl. wirkende Surrogation) Was durch Aufopferung von Nachlaßmitteln durch Rechtsgeschäfte erworben wurde, fällt an den Nachlaß. (T3)

- 8 Ob 139/07k

Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 Ob 139/07k

Beisatz: Die Surrogation tritt auch dann auf, wenn es sich um eine erlaubte Verfügung des Substituten handelt, weil zB die ordentliche Verwaltung der Substitutionsmasse den Verkauf von Nachlasssachen erfordert. (T4);

Beisatz: Zwangsversteigerung wegen pfandrechtlich sichergestellter Erblasserforderungen. (T5); Beisatz: Durch die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft (wegen Erblasserschulden) „geht“ die Liegenschaft quasi „unter“, wobei die Hypothek, die den nach Befriedigung der Pfandgläubiger verbleibenden „Rest“ des Erlöses der Liegenschaft verkörpert, im Sinn des Surrogationsprinzips dem Substitutionsband unterworfen ist. (T6)

- 2 Ob 148/20h

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 148/20h

Vgl; Beisatz: Hier: Nachlegat auf den Überrest. (T7)

- 2 Ob 132/21g

Entscheidungstext OGH 22.02.2022 2 Ob 132/21g

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0012225

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at